

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Squidmedia Systemhaus e.K. bei Geschäften mit Unternehmen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hard- und Softwarekauf

1. Geltung und widersprechende Klauseln

(1) Für alle Lieferungen der Squidmedia Systemhaus e.K. (im Folgenden auch „SQ“ oder „wir“ genannt) im Rahmen von Kaufverträgen über Hard- und /oder Software gelten ausschließlich die hier niedergelegten Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen erkennt die SQ nicht an, es sei denn, der Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Solche Abweichungen und/oder Ergänzungen gelten nur für die Bestellung, für die sie getroffen wurden; für alle anderen, auch zukünftigen Bestellungen gelten ausschließlich diese AGB. Auch die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen unsererseits oder durch den Auftraggeber bedeuten auch ohne ausdrücklichen Widerspruch keine Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen.

(2) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Angebot und Auftragsbestätigung

(1) Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind unsere Angebote frei widerruflich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Auftraggeber im Sinne des § 145 BGB dar. Alle Angaben in Prospekten, Anzeigen usw. sind -auch bezüglich der Preise- unverbindlich.

(2) Der Auftraggeber ist an seine Bestellung für einen Zeitraum von 2 Wochen ab Eingang bei uns gebunden. Die rechtsverbindliche Annahme der Bestellung des Auftraggebers durch uns kann durch schriftliche Auftragsbestätigung, auf elektronischem Weg oder durch Auslieferung der Ware erklärt werden.

(3) Die Bestätigung des Zugangs einer Bestellung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung durch uns dar. Die Zugangsbestätigung kann aber mit einer ausdrücklichen Auftragsbestätigung verbunden werden. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen und Zusicherungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

(4) Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Lieferung

durch unsere Zulieferer. Dieser Vorbehalt gilt nicht, falls die nicht erfolgte Lieferung durch unsere Zulieferer von uns zu vertreten ist, insbesondere bei nicht oder nicht rechtzeitig erfolgtem Abschluss eines entsprechenden Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Wir werden den Auftraggeber über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren. Die Gegenleistung erstatten wir in diesem Fall unverzüglich.

(5) Ausstattungs-, Modell und/oder Konstruktionsänderungen der bestellten Ware (Hard- und/oder Software) behalten wir uns ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind, der vertragsgemäße Zweck nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt wird und die Interessen des Auftraggebers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Werden nach Auftragsbestätigung auf Veranlassung des Auftraggebers Änderungen am Auftrag jedweder Art vorgenommen, so werden die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten an den Auftraggeber weitergegeben.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Es gilt der in unserer Auftragsbestätigung genannte Preis. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen gelten unsere Preise zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer und der Kosten für Fracht und Verpackung.

(2) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen Vereinbarung. Bei vereinbarter Lieferung innerhalb von vier Monaten gilt der am Tag des Vertragsabschlusses vereinbarte Preis. Wir sind zu Preisänderungen berechtigt und verpflichtet, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefertermin mehr als vier Monate liegen und nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten

(3) Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich nach § 366 II BGB angerechnet, unabhängig von anderslautenden Bestimmungen des Auftraggebers.

(4) Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder seine Bank einen Scheck oder eine Lastschrift nicht einlöst, sind wir zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag ohne besondere vorherige Ankündigung berechtigt. In diesem Fall werden sämtliche Forderungen der SQ gegenüber dem Auftraggeber sofort in einem Betrag zur Zahlung fällig. Gleiches gilt bei Bekanntwerden von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nachhaltig in Frage stellen.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Auftraggeber kein Zurückbehaltungsrecht zu.

4. Lieferung und Lieferzeit, Gefahrübergang

(1) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Lager der SQ vereinbart. Teillieferungen sind zulässig und selbständig anrechenbar.

(2) Die Auslieferung der Ware kann auf Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Gefahr an einen

anderen Ort erfolgen. Die Kosten des Transports sowie die Kosten für besondere Verpackung werden zusätzlich berechnet. Die Gefahr geht -auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde bzw. bei Versandgeschäften- auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der SQ oder -bei Direktlieferung durch den Lieferanten der SQ- das Lager des Lieferanten der SQ verlassen hat. Wird der Versand aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.

(3) Für den Umfang und den Zeitpunkt der Lieferung sind ausschließlich unsere schriftlichen Angaben maßgeblich. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die von uns angegebenen Lieferzeiten gelten als nur annähernd vereinbart. Der Beginn der Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers (z.B. fristgerechte Leistung einer vereinbarten Anzahlung, vollständige Beibringung etwa bereitzustellender Unterlagen etc.) voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(4) Die Lieferzeit verlängert sich angemessen im Falle von Arbeitskämpfen, sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse die außerhalb unserer Sphäre liegen, soweit diese nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferern eintreten. Beginn und Ende solcher Hindernisse werden wir dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

(5) Bei Annahmeverzug des Auftraggebers oder Verletzung sonstige Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind wir berechtigt, Ersatz des uns insoweit entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(6) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 5 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ein Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern ein solcher Lieferverzug jedoch nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(8) Beruht der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(9) Sofern der Lieferverzug lediglich auf der schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist der Auftraggeber berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch 15% des Lieferwertes zu verlangen.

(10) Bei Lieferverzug kann der Auftraggeber nur nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich bestimmten angemessener Nachfrist - verbunden mit der Erklärung, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt - oder wenn die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzuges für ihn kein Interesse hat, vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware bis dahin nicht als versandbereit gemeldet wurde. Entsprechendes gilt im Fall eines Teilverzuges oder einer Teilungsmöglichkeit.

(11) Wird der Versand auf Veranlassung des Auftraggebers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1/2 von Hundert des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Ferner wird in diesem Falle die gesamte vereinbarte Vergütung sofort fällig. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Bei Vereinbarung von Zusatz- oder Nachtragsaufträgen, die zu einer Lieferverzögerung des Liefergegenstandes führen, gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend

5. Annahmeverzug des Auftraggebers

Nimmt der Auftraggeber die Ware nicht ab, so sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von mindestens 10 Tagen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall können wir 15 % des Kaufpreises ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, soweit nicht nachweislich ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich eingetretenen höheren Schadens behalten wir uns vor.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Die SQ behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Ware, an der die SQ (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. In der Zurücknahme durch die SQ liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch die SQ liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Die SQ ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers -abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Soweit die SQ nach den vorstehenden Regelungen zur Rücknahme von Vorbehaltsware berechtigt ist, räumt der Auftraggebers ihr und ihren Beauftragten das unwiderrufliche Recht ein, seine Geschäftsräume zu den geschäftsüblichen Zeiten gegebenenfalls mit Fahrzeugen zum Zwecke der Abholung der Vorbehaltsware zu betreten.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer -, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Beschädigung oder Vernichtung der Ware hat der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Ware hat der Auftraggeber die SQ

unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der SQ die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggebers für den der SQ entstandenen Ausfall.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, den gelieferten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschl. MwSt.) ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung bleibt der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. Sollte dies jedoch der Fall sein, so kann die SQ verlangen, dass der Auftraggebers ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen von Vorbehaltsware sind stets unzulässig.

(6) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Auftraggeber erfolgt stets im Namen und im Auftrag der SQ. Erfolgt eine Verarbeitung mit der SQ nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt die SQ an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von der SQ gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, der SQ nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

(7) Die SQ verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der SQ.

7. Gewährleistung bei Kaufverträgen

(1) Das Vorliegen eines Sachmangels ergibt sich aus § 434 BGB. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Auftraggeber die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.

(2) Die im Handbuch und / oder in der Preisliste enthaltene Erklärungen und Beschreibungen sowohl der Hard- als auch der Software stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung und keine Beschaffenheitsgarantie dar.

(3) Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Dem Auftraggeber stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, wenn er die Produkte verändert hat oder durch Dritte verändern ließ oder mit anderen als den angegebenen Produkten verwendet hat, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Sachmangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Bei Verkauf von Gebrauchtware ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

(4) Ansprüche wegen Mängeln der Produkte (einschließlich Dokumentation) verjähren, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit handelt, in einem

Jahr nach Lieferung.

(5) Etwa bekannt werdende und auftretende Mängel sind vom Auftraggeber möglichst in Textform und unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Die Mängel sollten vom Auftraggeber in möglichst nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden.

(6) Die Geltendmachung von Mängelrechten des Auftraggebers setzt voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies gilt auch dann, wenn eine Einweisung in den Betrieb des Systems unterblieben ist.

(7) Gibt die Betriebsanleitung der Ware Hinweise zur Problemanalyse und Fehlereingrenzung, so wird der Auftraggeber bei Störungen zunächst nach diesen Hinweisen vorgehen, bevor er die Instandsetzung durch uns verlangt.

(8) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Auftraggeber bei Bestehen einer Herstellergarantie verpflichtet, vor Inanspruchnahme der SQ die Durchsetzung der Ansprüche aus der Herstellergarantie gegenüber dem Hersteller ernsthaft außergerichtlich zu versuchen. SQ wird den Auftraggeber hierbei unterstützen. Im Übrigen bleiben die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers von einer Herstellergarantie unberührt.

(9) Im Falle eines Mangels werden wir innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Maßgabe folgender Regelungen kostenlos nacherfüllen. Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder durch Neulieferung vorgenommen werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, seinerseits eine bestimmte Art der Nacherfüllung zu verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, können wir nach eigener Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass wir zugunsten des Auftraggebers ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwerben oder die schutzrechtsverletzende Ware ohne bzw. nur mit für den Auftraggeber akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändern oder die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Auftraggeber akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauschen, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt oder einen neuen Programmstand liefern, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Die Mängelbeseitigung durch uns kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Auftraggeber erfolgen. Wir tragen die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Etwaigen zusätzlichen Aufwand, der dadurch bei uns entsteht, dass die Produkte vom Auftraggeber an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht wurden, trägt der Auftraggeber.

(10) Schlägt die Nacherfüllung fehl und wurde vom Auftraggeber eine angemessene Frist gesetzt, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Nacherfüllung gilt nicht schon nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch als endgültig fehlgeschlagen, vielmehr steht uns die Anzahl der Nacherfüllungsversuche während der vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist frei, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

(11) Die Fristsetzung durch den Auftraggeber ist entbehrlich, wenn diese dem Auftraggeber nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn wir die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert haben.

(12) Zusätzlich kann der Auftraggeber, wenn uns ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend machen.

(13) Das Recht zum Rücktritt und der Anspruch auf Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung bestehen nur bei erheblichen Mängeln.

(14) Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Auftraggebers sind wir berechtigt, angemessene Entschädigung für die durch den Auftraggeber gezogene Nutzung der Produkte bis zur Rückabwicklung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.

(15) Haben wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln und deren Verjährung unberührt.

(16) Soweit die Ware Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs ist, bleiben die Rechte des Auftraggebers gem. §§ 478, 479 BGB unberührt, vorausgesetzt der Auftraggeber hat die ihm nach dem HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten erfüllt.

(17) Hat der Auftraggeber SQ wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel SQ nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Auftraggeber, sofern er die Inanspruchnahme der SQ grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen der SQ entstandenen Aufwand zu ersetzen.

(18) Keine Haftung wird dafür übernommen, dass die Hard- und/oder Software für die Zwecke des Auftraggebers ungeeignet ist und mit beim Anwender vorhandener Software nicht zusammenarbeitet.

(19) Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial / Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und / oder Online- Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuches und / oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben. Das Quellenprogramm oder die Entwicklungsdokumentation sind nie Vertragsgegenstand, es sei denn die Übergabe wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. SQ ist berechtigt, Dokumentationen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Installation in endgültiger Fassung nachzuliefern.

(20) Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist. Übersetzungen und Überarbeitungen sind gesondert zu vergüten. Sollte für Open Source Produkte keine gedruckte Bedienungsanleitung vorhanden sein, ist SQ nicht verpflichtet, eine Dokumentation selbst anzufertigen. Die Lieferung der Hardware erfolgt, soweit explizit schriftlich nicht anders vereinbart

in der jeweils vom Hersteller festgelegten Default- und Dokumentations-Konfiguration.

8. Haftung und Schadensersatz

(1) Wir haften auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen:

(2) Unsere Haftung für Schäden, die von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.

(3) Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung auch bei einfach fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach unbegrenzt.

(4) Unbegrenzt ist unsere Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden unsererseits zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden.

(5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(6) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir, wenn keiner der in den Ziffern 2- 5 genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

(7) Eine weitergehende Haftung der SQ auf Schadenersatz, als vorstehend vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere bei Schadenersatzansprüchen wegen Pflichtverletzung nach §§ 280 ff. und § 311 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gem. § 823 BGB.

(8) Soweit die Schadensersatzhaftung für die SQ ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

(9) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden.

(10) Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden unsererseits als auch auf ein Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen, muss sich der Auftraggeber sein Mitverschulden anrechnen lassen.

(11) Der Auftraggeber ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von uns verschuldeten Datenverlust haften wir deshalb der Höhe nach begrenzt auf die Kosten, die bei ordnungsgemäßer Sicherung der Daten durch den Auftraggeber entstanden wären, insbesondere die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Auftraggeber zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

(12) Geht ein Dritter gegen den Auftraggeber wegen einer Rechtsverletzung vor, wird der Auftraggeber uns nach Möglichkeit Gelegenheit geben, ihn freizustellen, sei dies durch Verhandlungen mit dem Dritten und/oder durch Lieferung eines Produkts, das die Rechte des Dritten nicht verletzt.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsdienstleistungen, andere Serviceleistungen und für Implementierungsleistungen

Die Squidmedia Systemhaus e.K. erbringt Leistungen zur Unterstützung des Auftraggebers insbesondere in der Virtualisierung von Server Systemen, Storages und Arbeitsplätzen sowie im Dokumenten Management, in der Systemüberwachung, in der Softwareverteilung, in der Langzeitarchivierung und ähnliches. Art, Ort, Zeit und Umfang der Leistungen sind in dem jeweiligen Vertrag bestimmt.

1. Geltung und widersprechende Klauseln

(1) Für alle Beratungsdienstleistungen der Squidmedia Systemhaus e.K. (im Folgenden auch „SQ“ oder „wir“ genannt) gelten ausschließlich die hier niedergelegten Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen erkennt die SQ nicht an, es sei denn, der Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Solche Abweichungen und/oder Ergänzungen gelten nur für die Dienstleistungen, für die sie getroffen wurden; für alle anderen, auch zukünftige Dienstleistungen gelten ausschließlich diese AGB. Auch die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen unsererseits oder durch den Auftraggeber bedeuten auch ohne ausdrücklichen Widerspruch keine Einverständnisse mit entgegenstehenden Bedingungen.

(2) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

(3) Soweit im jeweiligen Einzelvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, besteht die Tätigkeit der SQ je nach Einzelauftrag in folgenden Leistungen:

- Analyse der Ist-Situation;
- Definition von hierbei festgestellten strukturellen oder organisatorischen Mängeln;
- Definition der Beratungsziele, soweit diese nicht schon im Auftrag erfasst werden konnten;
- Erarbeitung individueller, der Organisationsstruktur des Kunden angepasster Vorschläge zur Verbesserung, Veränderung und Erreichung der Beratungsziele;
- Darstellung der Tätigkeit in einem Abschlussbericht mit zusammengefassten Empfehlungen.
- Gegebenenfalls Zurverfügungstellung von Demogeräten zur Demonstration der Änderungsmöglichkeiten und der Überprüfung der Funktionalität der vorgeschlagenen Änderungen;
- Letztliche Implementierung der vom Auftraggeber gewünschten bzw. der vom Auftraggeber nach unseren Empfehlungen bestellten Hard- und Software im System des Auftraggebers.

Im Bereich der Fachberatung umfasst die Beratung:

- Organisationsberatung und Beratung im Produktumfeld;
- Beratung in Fragen der Weiter- und Ausbildung;
- Konfigurationsberatung;
- Tuning;
- Programmierberatung;
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Lösungskonzepten an den Schnittstellen der implementierten Produkte zu den Umgebungsleistungen.

Im Bereich der Projektleitung und Projektkoordination umfasst die Beratung:

- Einsatz eines Projektleiters des Auftragnehmers;
- frühzeitiges Hinweisen auf Probleme, Verzögerungen und Mängel;
- Auftragnehmer-Koordination der Leistungen der beteiligten Auftragnehmer-Stellen und ihrer Sublieferanten.
- Darüber hinausgehende Tätigkeiten wie insbesondere die Überprüfung der Funktionalität der Vorschläge (Demonstrationsprojekte) oder die Umsetzung von Vorschlägen in die Tagespraxis des Kunden bedürfen besonderer Vereinbarung

2. Schulungen

(1) Bei der Schulung werden die Mitarbeiter des Auftraggebers mit der Bedienung der implementierten Produkte und Anwendungen entweder in Standardschulungen oder individuell vertraut gemacht. Zur Schulung gehört nicht die Beseitigung von Fehlern der Programme. Die Fehlerbehebung fällt vielmehr in den Bereich der Gewährleistung oder der Pflege innerhalb oder außerhalb eines Pflegevertrages.

(2) Die Schulungsgebühren schließen die Kosten für die Schulungen, Seminarunterlagen und, soweit in den Räumen der SQ geschult wird, Erfrischungsgetränke ein. Bei Schulungen außerhalb der Räume von SQ sind Reisekosten und Übernachtungskosten der Mitarbeiter und/oder Beauftragten der SQ nach Aufwand, Reisespesen nach steuerlich zulässigen Höchstsätzen zu erstatten. Die Wahl des Verkehrsmittels steht SQ frei. Weitere Leistungen außerhalb der Durchführung des Seminars (z.B. Stellung von Hardware und/oder Software) erfolgen nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

(3) Anmeldungen zu Seminaren können bei voller Rückerstattung bis zu 4 Wochen vor Seminarbeginn storniert werden. Bei einer Stornierung bis zu 2 Wochen vor Seminarbeginn berechnet SQ eine Stornogebühr von 20 % des Seminarpreises. Bei späterer Stornierung beträgt die Stornogebühr 50 %. Dem Auftraggeber steht die Möglichkeit frei, einen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen SQs nachzuweisen. Stornogebühren werden auf künftige Seminare voll angerechnet, wenn die Anmeldung innerhalb von 6 Monaten nach Stornierung erfolgt. Wenn SQ absagt, erfolgt stets die volle Rückerstattung der Seminargebühren.

3. Allgemeine Bestimmungen für die Leistungserbringung

(1) Der Auftraggeber wird die Leistungen jeweils schriftlich bei uns anfordern/ bestellen. Im Falle der

Annahme der Bestellung des Auftraggebers werden wir ihm innerhalb von 2 Wochen, während derer der Auftraggeber an seine Bestellung gebunden ist, eine Auftragsbestätigung zur Leistungsübernahme übersenden, in dieser ist auch eine unverbindliche Schätzung des Zeitaufwandes beinhaltet. Mit unserer Auftragsbestätigung kommt zwischen den Parteien ein Einzelvertrag zur Durchführung der jeweiligen Leistung zustande; hierfür gelten die nachfolgenden Bestimmungen wenn und soweit der Einzelvertrag nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Wir erbringen Leistungen regelmäßig während unserer üblichen Geschäftszeiten (zurzeit werktags Montag bis Freitag 9.00 - 17.00). Erforderliche Termine werden zwischen uns und dem Auftraggeber abgestimmt.

(3) Leistungsort ist die im Einzelvertrag genannte Betriebsstätte des Auftraggebers und der dort angegebene Installationsort. Im Bedarfsfall sind wir berechtigt, die Arbeiten an einer unserer Betriebsstätten durchzuführen. Im Falle einer nach Abschluss des Einzelvertrages erfolgenden Umsetzung, Änderung oder Ergänzung von Vertragsgeräten sind wir zur Nachberechnung der hierdurch verursachten Kosten berechtigt.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Tätigkeitsziele, das heißt die bei ihm gegebene Systemkonfiguration, die auftretenden Probleme bzw. die Verbesserungs- oder Änderungswünsche so genau wie möglich in Textform zu beschreiben. Unterbleibt eine für uns nachvollziehbare Beschreibung in Textform, werden wir uns bemühen, Verbesserungs- oder Änderungsvorschläge aufgrund der von uns für zweckmäßig angesehen Änderungsmöglichkeiten zu unterbreiten. Für die Richtigkeit der Definition seiner Verbesserungs-/ Änderungswünsche ist jedoch allein der Auftraggeber verantwortlich.

(5) Sollten zur Erbringung der Leistungen vorübergehend Mitarbeiter der SQ im Betrieb des Auftraggebers tätig werden, sind diese Mitarbeiter Weisungen des Auftraggebers im Hinblick auf Zeit und Art und Weise der Durchführung der Leistungen nicht unterworfen. Es gelten für diese Mitarbeiter lediglich die Hausordnung des Auftraggebers sowie Anweisungen zur Betriebssicherheit. Die Durchführung der Leistungen wird jeweils von einem von uns zu benennenden Projektleiter koordiniert, der alleiniger Ansprechpartner des Auftraggebers für alle Fragen der Leistungserbringung und - ausführung ist und diesbezügliche Weisungen des Auftraggebers entgegennimmt und umsetzt.

(6) SQ ist berechtigt, die Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.

4. Demonstrationsware

(1) Von uns dem Auftraggeber zur Demonstration der Änderungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellte Hard- und Software (im Folgenden gemeinsam „Demoware“ genannt) bleiben Eigentum der SQ. Diese werden dem Auftraggeber nur leihweise zur Verfügung gestellt. Die Leihzeit beträgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist 1 Woche.

(2) Wir sind jederzeit berechtigt, die Demoware wieder in unseren Besitz zu nehmen. Der Auftraggeber räumt uns und unseren Beauftragten das unwiderrufliche Recht ein, seine Geschäftsräume zu den geschäftsüblichen Zeiten gegebenenfalls mit Fahrzeugen zum Zwecke der Abholung der Demoware zu betreten.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Demoware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten durchzuführen. Beschädigung oder Vernichtung der Demoware hat der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

(4) Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Demoware hat der Auftraggeber die SQ unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der SQ die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der SQ entstandenen Ausfall.

(5) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen von Demoware ist stets unzulässig.

(6) Für die als Demoware überlassene Hard- und Software und deren Funktionen übernehmen wir keinerlei Haftung und Gewährleistung. Demoware wird ausschließlich zu Testzwecken bereitgestellt.

(7) Überschreitet der Auftraggeber die Leihzeit und setzt er die Nutzung der Demoware über die vereinbarte Leihzeit hinaus fort oder stellt er uns die Demoware nicht am Ende der Leihzeit wieder zur freien Verfügung, so sind nach unserer freien Wahl wir berechtigt, dem Auftraggeber die weitere Nutzung der Demoware auf Basis der Berechnung eines Nutzungsentgeltes in Rechnung zu stellen, oder dem Auftraggeber den vollen Kaufpreis der Ware in Rechnung zu stellen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Vereinbarte Preise sind Nettopreise. Nachlässe bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung.

(2) Zusätzlich zur vereinbarten Vergütung sind stets die jeweils gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer und/oder etwaige weitere, im In- und Ausland auf den Warenverkehr bezogene Zölle und Abgaben zu entrichten, soweit wir den Behörden gegenüber dafür haften.

(3) Bei Leistungen nach Zeitaufwand weisen wir diesen durch Aufzeichnungen unserer Mitarbeiter nach, die der Auftraggeber spätestens einmal pro Monat überprüfen und binnen 7 Tagen gegenzeichnen muss. Weigert sich der Auftraggeber, einen vorgelegten Stundennachweis anzuerkennen, können wir verlangen, dass innerhalb von drei Arbeitstagen die Richtigkeit der Stundennachweise überprüft wird. Mit dem Überprüfungsverlangen weisen wir auf die Folgen einer Nichtbegründung hin. Erfolgen innerhalb dieser Frist keine begründeten Einwendungen, gilt der Stundennachweis als anerkannt. Die Abrechnung des Stundenaufwands erfolgt monatlich und ist ohne besondere Vereinbarung mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(4) Bei Leistungen außerhalb vereinbarter Servicezeiten oder zur Nachtzeit (17.00 bis 9.00 Uhr) oder an Samstagen, Sonntagen und/oder Feiertagen sind bei vereinbarten Pauschalvergütungen pro Stunde zusätzlich 40 Euro zu entrichten, vereinbarte Stundensätze sind um 40% zu erhöhen.

(5) Gebühren für behördliche Genehmigungen und Auflagen oder sonstige Leistungen an Dritte, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften anfallen, die später als vier Monate nach Vertragsschluss erlassen worden sind, sind zusätzlich zu erstatten.

(6) Änderungen oder Ergänzungen, die nicht im ursprünglichen Leistungsumfang enthalten waren, können wir entsprechend unserer jeweils gültigen Preisliste berechnen.

(7) An- und Abreisezeiten werden zu 50% berechnet, soweit eine Vergütung nach Stundenaufwand vereinbart ist. Bei Reisespesen gelten die jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätze. Die Wahl des günstigsten Verkehrsmittels obliegt uns. Bei Bahnfahrten werden die Kosten für die Wagenklasse I, bei Flug die Business-Klasse und bei PKW Euro 0,80 pro gefahrenem Kilometer berechnet.

(9) Wenn kein individueller Zahlungsplan vereinbart ist, sind folgende Zahlungen zu leisten:

–40% bei Beginn der Arbeiten – 40% nach erfolgter Erarbeitung der Verbesserungs- oder Änderungsmöglichkeiten

–20% bei Abschluss unserer Arbeiten

(10) Wird ein eingeräumtes Zahlungsziel vom Auftraggeber schuldhaft überschritten, werden sämtliche zu diesem Zeitpunkt noch offenen Forderungen, auch soweit sie gestundet wurden, sofort zur Zahlung fällig.

(11) Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis wie unsere Forderung beruht.

(12) Eine Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Die Leistungen, die der Auftraggeber und/oder dessen Subunternehmer/Zulieferer in seinem Auftrag an SQ zu erbringen haben, sind in den jeweiligen Aufträgen (vor allem im Pflichtenheft/Angebot) festgelegt. Sie erfolgen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ohne besondere Vergütung durch SQ und sind fachlich qualitativ, räumlich, zeitlich und organisatorisch plangerecht zu erbringen. Der Auftraggeber wird den Auftrag detailliert nach Art, Umfang und Termine mit SQ abstimmen und bei der Erbringung der Leistung in angemessenen Umfang unterstützen.

(2) Unabhängig von Art und Umfang seiner Leistung kann SQ in jeder Phase des Vertrages verlangen, dass der Auftraggeber SQ einen fachlich kompetenten Projektleiter benennt. Dieser ist mit allen technischen, finanziellen und rechtlichen Vollmachten zu versehen, die erforderlich sind, um die im Rahmen des Vertrages notwendigen Entscheidungen zu treffen.

(3) Der Auftraggeber muss als wesentliche Vertragspflicht auf eigene Kosten mitwirken bei:

-Übermittlung aller Informationen über den Auftraggeber und ggf. dessen Endkunden, die SQ benötigt, um die eigene Leistung vertragsgerecht erbringen zu können. Dazu gehören vor allem vollständige Informationen über die Systemumgebung, die Schnittstellen, die Unternehmensabläufe, die Vorstellungen der Fachabteilungen über technische und organisatorische Randbedingungen. In technischer Hinsicht gehören hierzu vor allem die Regeln zur Plausibilitätsprüfung, das Mengengerüst, die Durchsatzanforderungen und alle relevanten Datenmengen;

- Vorbereitung und kurzfristige verbindliche Entschlüsse über alle Fragen, die der Auftraggeber zu entscheiden hat;
- Sicherstellung der Qualität seiner Mitwirkung, der Leistungen seiner eigenen Zulieferer und/oder seiner Endkunden;
- Mitwirkung bei technischen Versuchen und Probeläufen, insbesondere ausreichendes Personal und Daten während der normalen Arbeitszeit, um reale Lasttests durchführen zu können. Testdaten sind in dem von SQ vorgeschriebenen Umfang vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu erfassen und zur Verfügung zu stellen, wobei alle vom Auftraggeber gewünschten Fallarten abzudecken sind;
- Schaffung aller Installationsvoraussetzungen im Bereich der eigenen Organisation auf eigene Kosten, so dass SQ mit der vertraglich festgelegten Leistung ohne zusätzliche Aufwendungen an den vorgesehenen Schnittstellen anschließen kann;
- Beschaffung der vereinbarten Systemausrüstung (Hardware) und Systemumgebung (Netzwerke etc.) und fachlich einwandfreie Bedienung (soweit nicht von SQ zu übernehmen);
- Einsatz fachlich befähigter Mitarbeiter und ausreichende Schulung seiner Mitarbeiter, um ein abgesichertes Einführungs- und Bedienungsverfahren sicherzustellen;
- Vorbereitung und Durchführung der Abnahme, insbesondere Verfügbarkeit von Datenfernübertragungen;
- Vollständige unverzügliche und hinreichend präzise Fehlermeldungen auf den Formularen von SQ;
- Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Absicherung von Know-how von SQ, ihrer technischer Schutzrechte und Urheberrechte gegenüber Mitarbeitern und Dritten;
- Mitwirkung am buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweis im Rahmen der EG-Umsatzsteuer;
- Unterstützung bei der Abwicklung von Versicherungsfällen;
- Unterstützung gegenüber rechtswidrigen Angriffen Dritter gegen entsprechende Aufwandserstattung;
- Beschaffung aller Genehmigungen von Seiten Dritter oder von Behörden, auch soweit sie die Leistung SQ berühren und die Beschaffung dieser Genehmigungen nicht zu den Verpflichtungen der SQ gehört;
- Überprüfung der Planung, der Leistungsbeschreibung, technischer Aussagen und Zusicherungen auf ihre Qualität, wenn nur der Auftraggeber dies aufgrund seiner besonderen Informationslage kann. Über dabei entdeckte Fehler muss SQ informiert werden.

(4) Bei Nichterfüllung der hier vereinbarten Pflichten tritt für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Verstoßes bis zu dessen Heilung auf Seiten der SQ kein Verzug ein. SQ kann ferner eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen. Bei wesentlicher Gefährdung seiner Interessen – vor allem wenn durch die

Verzögerung für diesen Auftrag Kapazitäten außerplanmäßig gebunden werden – kann SQ darüber hinaus eine Rücktrittsandrohung aussprechen. SQ kann dann nach ergebnislosem Ablauf der Frist von diesem Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Alternativ kann SQ die von seinen Auftraggeber geschuldeten Handlungen selbst vornehmen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Den durch Zeitverschiebungen entstehenden Aufwand, insbesondere die Ausfallzeiten auf seiner Seite, erhält die SQ entsprechend ihrer Preisliste auch dann vergütet, wenn SQ einen neuen Terminplan genehmigt hat.

(5) Über die in Ziffer II 6 Abs. 3 genannten Handlungen hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.

7. Systemverantwortung

(1) Wir übernehmen keine Systemverantwortung, d.h. wir tragen nur die Verantwortung für die von uns jeweils erbrachten Leistungsteile, soweit im Einzelvertrag nichts anderes schriftlich bestimmt ist.

(2) Soweit wir die Implementierung von Hard- und Software übernehmen, gilt folgendes:

Erfolgt die Implementierung ausschließlich anhand der Vorgaben des Auftraggebers, so sind wir für die fachgerechte Durchführung der Implementierung insoweit verantwortlich, als sich dies auf die reinen Implementierungsarbeiten, also auf diesen isolierten Leistungsteil beschränkt. Erfolgt die Implementierung (auch) anhand unserer zuvor im Auftrag des Auftraggebers erarbeiteten Empfehlungen, so beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die fachgerechte Umsetzung dieser Empfehlungen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die von uns unterbreiteten Empfehlungen vor Beauftragung oder Freigabe der Implementierung auf Übereinstimmung mit seinen Wünschen und seiner übrigen Systemkonfiguration zu überprüfen. Der spätere Einwand des Auftraggebers, dass die Empfehlungen nicht seinen Wünschen und/oder Zielen oder seinen übrigen Systemkonfiguration entsprechen, ist ausgeschlossen, wenn uns der Auftraggeber mit der Umsetzung unserer Empfehlungen (also mit der Implementierung) beauftragt hat, bzw. die Durchführung der bereits anfänglich beauftragten Implementierung freigegeben hat.

8. Leistungs- und Planänderungen

(1) Eine Änderung liegt vor, wenn die Leistung, die wir erbringen sollen, sich von denjenigen Vereinbarungen und Voraussetzungen unterscheidet, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestanden haben. Dazu gehören auch Änderungswünsche bezüglich des Zeitplanes, der Mitwirkungspflichten oder sonstiger Faktoren. Solche Änderungen fallen in den Risikobereich des Auftraggebers. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen von den vereinbarten und vorausgesetzten Gegebenheiten und Leistungen, für die der Auftraggeber keine gesonderte Vergütung zahlen muss, behalten wird uns auch nach Vertragsschluss einseitig vor.

(3) Wir prüfen die Auswirkungen von Änderungswünschen des Auftraggebers auf die Leistung, die Termine, die Kosten, die Koordinierung mit anderen Leistungen und die Qualitätssicherung und teilen diese dem Auftraggeber mit. Unsere Darstellung beinhaltet einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen und insbesondere zur Kostenübernahme. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb des von uns genannten Termins (in der Regel eine Woche), ist die Änderungsvereinbarung zu den

von uns vorgeschlagenen Konditionen zustande gekommen. Wir weisen in unserem Änderungsangebot auf diese Fiktionswirkung ausdrücklich hin. Fällt die Änderung nicht in unseren Risikobereich, trägt der Auftraggeber den Aufwand für die Überprüfung.

(4) Bis zu einer neuen Vereinbarung tritt von dem Zeitpunkt der Benachrichtigung über die geplante Änderung bis zu der Vereinbarung über die Umplanung Verzug auf unserer Seite nicht ein. Bei den Verhandlungen ist auf unsere Kapazitätsplanung für andere Projekte, die im Vertrauen auf die ursprüngliche Zeitplanung erfolgt ist, Rücksicht zu nehmen.

9. Verzug und Mängelrügen

(1) Bei Verzug mit einer Hauptleistung müssen die gesetzten Fristen mindestens 20% desjenigen Zeitraums betragen, der für die Erbringung der Leistung vereinbart worden ist.

(2) Bei Verzug mit anderen Leistungen oder erforderlicher Mängelbeseitigung verkürzt sich diese Frist angemessen und abhängig von der jeweiligen Problemlage.

(3) Offensichtliche und erkennbare Fehler unserer Leistung müssen unverzüglich nach der Leistung

– spätestens aber innerhalb von 10 Tagen

– in Textform unter Angabe der fehlerhaften Funktion, der Fehlermeldung und der Auswirkungen des Fehlers geltend gemacht werden. Dasselbe gilt für Rügen wegen verborgener Fehler nach Entdeckung des Fehlers. Verspätete oder nicht ordnungsgemäße Rügen werden nicht mehr berücksichtigt.

10. Haftungs- und Verjährungsbegrenzungen

Sofern keine individuelle Haftungsvereinbarung vorliegt, gilt für alle gesetzlichen und vertraglichen Haftungsansprüche gegen uns für Beratungs- und Service-Leistungen und auch für unsere Implementierungsleistungen, folgende Regelung:

(1) Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten und unserer Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt. Gleiches gilt unabhängig vom Verschuldensgrad bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bzw. bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Wenn unsere Leistung unmöglich wird oder sich für den Auftraggeber unzumutbar verzögert oder wir aus anderen Gründen haften, beschränkt sich diese Haftung bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit unabhängig vom jeweiligen Verursacher oder der Anspruchsgrundlage für alle Ansprüche im Rahmen der Verträge auf einen Zahlungsanspruch in Höhe von 10% der vereinbarten Vergütung. Dabei ist die Vergütung für denjenigen Vertrag zugrunde zu legen, innerhalb dessen die Pflichtwidrigkeit erfolgt ist. In Abhängigkeit von Art und Umfang des jeweiligen Auftrages sind wir bereit, über eine Erhöhung der vorgenannten Pauschal- Beträge zu verhandeln.

(3) Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen von Personen, die weder gesetzliche Vertreter noch leitende Angestellte sind, haften wir nicht, sofern keine wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt wurden.

(4) Bei versicherten Risiken haften wir in Höhe aller Zahlungen, die vom Versicherer an uns erbracht werden, auch wenn die oben festgelegten oder individuell ausgehandelten Beschränkungen überschritten werden. Den jeweiligen Stand der Police zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder des Schadensereignisses weisen wir dem Auftraggeber auf Anforderung jederzeit nach. Ansprüche gegenüber dem Versicherer treten wir unseren Auftraggebern bei Eintritt eines Schadens unverzüglich ab.

(5) Die Verjährungsfrist für unwesentliche Vertragsverletzungen wird auf zwei Jahre begrenzt

(6) Eine Haftung für entgangenen Gewinn oder entgangene Vorteile des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

11. Geltung der Allgemeinen Bedingungen für den Hard- und Softwarekauf

Für die von uns an den Auftraggeber gelieferte Hard- und Software gelten auch im Falle der Implementierung durch uns im Rahmen des hierzu mit dem Auftraggeber gesondert bestehenden Kaufvertrags die Regelungen in Ziffer I. oben, bzw. bei mietweiser Zurverfügungstellung die Bedingungen in nachfolgender Ziffer III.

12. Datenschutz

(1) SQ erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Abwicklung, Erfüllung und Änderung des mit dem Auftraggeber begründeten Vertragsverhältnisses erforderlich sind. Eine Weitergabe der Daten erfolgt an Dritte nur, soweit dies zur Erfüllung Ihrer Anforderungen und Wünsche, insbesondere zum Zwecke der Vertragsanbahnung und -abwicklung erforderlich ist. SQ erhebt weiterhin personenbezogene Daten, um den Auftraggeber und Interessenten über Produktneuheiten informieren zu können. Der Auftraggeber kann seine Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten für die Zukunft jederzeit widerrufen. Widerrufsempfängerin ist die Squidmedia Systemhaus e.K., Am Sonnehang 35 in 74613 Öhringen.

(2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass SQ alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für sie aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die IT-Sicherheit. Sollte die Durchführung einer Pflegeleistung oder einer Leistung im Rahmen der Gewährleistung ohne Zugriff auf personenbezogene Daten durch SQ, dem jeweiligen Hersteller der Software oder dem Anbieter der Lösung nicht möglich sein, ist der Auftraggeber darüber informiert, dass er gemäß den rechtlichen Vorgaben die betroffenen Personen darauf hinzuweisen hat, dass er ihre Daten an SQ weitergibt oder diesen den Zugang zu ihren Daten ermöglicht.

(3) Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass er die Einwilligung der betroffenen Personen in geeigneter Form vor der Durchführung des Auftrages oder der Durchführung der Gewährleistung einzuholen hat. Der Auftraggeber und SQ sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und soweit nicht zur Vertragserfüllung erforderlich, nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.

13. Geheimhaltung

(1) SQ verpflichtet sich, über alle im Laufe seiner vertraglichen Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren; derartige Geheimnisse sind alle Informationen die nicht allgemein verfügbar sind.

(2) Veröffentlichungen der Arbeitsergebnisse bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn diese nicht in anonymisierter Form erfolgen. SQ hat das Recht das Projekt inklusive Kurzbeschreibung sowie Name und Logo des Kunden als Referenz in den eigenen physischen und/oder digitalen Vertriebsunterlagen inklusive der eigenen Webseiten zu nutzen.

III. Bedingungen für die Vermietung von Hard- und Software

1. Geltungsbereich

(1) Für die mietweise Zurverfügungstellung von Hard- und/oder Software der Squidmedia Systemhaus e.K. (im Folgenden auch „SQ“ oder „wir“ genannt) im Rahmen von Mietverträgen über Hard- und /oder Software gelten ausschließlich die hier niedergelegten Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen erkennt die SQ nicht an, es sei denn, der Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Solche Abweichungen und/oder Ergänzungen gelten nur für die Bestellung, für die sie getroffen wurden; für alle anderen, auch zukünftigen Bestellungen gelten ausschließlich diese AGB. Auch die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen unsererseits oder durch den Auftraggeber bedeuten auch ohne ausdrücklichen Widerspruch keine Einverständnisse mit entgegenstehenden Bedingungen.

(2) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht für die leihweise Zurverfügungstellung von Demonstrationsware (vgl. hierzu oben Ziffer II 4.). Soweit wir die Aufstellung der Mietsache und /oder die Herstellung der Betriebsbereitschaft und /oder die Implementierung und/oder sonstige Beratungs- und Serviceleistungen übernehmen, gelten hierfür die Regelungen gemäß Ziff. II dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsgegenstand bei Miete

(1) Wir vermieten dem Auftraggeber für die Laufzeit des hierzu abgeschlossenen Einzelvertrages die im Einzelvertrag im Einzelnen bezeichnete Hardware und / oder Software.

(2) Die unter dem vorstehenden Absatz 1 bezeichnete Hardware und/ oder Software wird im Folgenden einheitlich als „Mietsache“ bezeichnet.

(3) Die Mietsache wird zu dem im Einzelvertrag bezeichneten vertragsmäßigen Gebrauch überlassen.

3. Anlieferung

(1) Wir liefern die Mietsache frei Haus zu dem im Einzelvertrag angegebenen Aufstellungsort.

(2) Der Auftraggeber hat vor der Anlieferung der Mietsache die ihm von uns mitgeteilten räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Aufstellung und gegebenenfalls die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft und die Implementierung der Mietsache erforderlich sind.

4. Mietzins

(1) Der vom Auftraggeber zu leistende Mietzins wird im Einzelvertrag festgelegt. Soweit im Einzelvertrag nicht gesondert ausgewiesen, verstehen sich die dort angegebenen Preise jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Miete umfasst die Vergütung für die Überlassung der Mietsache sowie für deren Instandhaltung und Instandsetzung. Die Lieferung von Verbrauchsmaterialien ist jedoch gesondert zu vergüten.

(3) Auf Wunsch des Auftraggebers vorgenommene Anpassungen und/oder Änderungen der Mietsache sind gesondert zu vergüten, soweit sie nicht zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Mietsache, bzw. zur Sicherung des vertragsmäßigen Gebrauchs erforderlich sind.

(4) Die Miete ist monatlich im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Monats zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung der Miete beginnt mit der Anlieferung durch uns gem. Ziffer 3. Für den Monat, in dem die Anlieferung erfolgt, beträgt die Miete für jeden Tag, der auf den Tag der Anlieferung folgt, 1/30 des im Einzelvertrag als monatliche Miete vereinbarten Betrages. Soweit wir auch im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung die Aufstellung der Mietsache und /oder die Herstellung der Betriebsbereitschaft und /oder die Implementierung übernommen haben, beginnt die Verpflichtung zur Mietzinszahlung jedoch erst nach Durchführung dieser weiter vereinbarten Arbeiten.

(5) Wir sind berechtigt, die Miete erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen, sofern und soweit sich unsere für die Erhaltung der Mietsache anfallenden Material- und Personalkosten erhöht haben oder wir nachweislich entsprechenden Kostensteigerungen unseres Lieferanten unterliegen, die sich auf die Mietsache auswirken. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, das Mietverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung mit Wirkung zum Erhöhungszeitpunkt zu kündigen.

5. Gebrauch der Mietsache, Gebrauchsüberlassung an Dritte

(1) Die Überlassung der Mietsache erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Auftraggeber und zu dem im Einzelvertrag näher bezeichneten Zweck.

(2) Der Auftraggeber ist ohne unsere Erlaubnis nicht berechtigt, den Gebrauch an der Mietsache einschließlich der nach diesem Vertrag überlassenen Software einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen. Die Nutzung durch die Mitarbeiter des

Auftraggebers ist im Rahmen des vertragsmäßigen Gebrauchs zulässig.

6. Nutzung der Software

- (1) Die Nutzung der Software ist nur auf der im Einzelvertrag bezeichneten Zentraleinheit (CPU) zulässig.
- (2) Zur Vervielfältigung der Software ist der Auftraggeber nur berechtigt, soweit dies für den vertragsmäßigen Gebrauch der Mietsache erforderlich ist.
- (3) Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- (4) Ergänzend gelten die Lizenzbedingungen der Hersteller der mietweise überlassenen Software, die der Auftraggeber ebenfalls beachten wird. Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Regelungen und den Lizenzbedingungen des Herstellers gehen die Lizenzbedingungen des Herstellers vor.

7. Obhuts- und Duldungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Er wird den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgerechte Bedienung der Mietsache durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherstellen. Der Auftraggeber wird die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen enthaltenen Hinweise, im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen. Kennzeichnungen der Mietsache, insbesondere Schilder, Nummern oder Aufschriften, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- (2) Der Auftraggeber gestattet uns und unseren Beauftragten innerhalb der üblichen Geschäftszeiten den freien Zugang zu der Mietsache für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Hierbei sind die berechtigten Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zu wahren.

8. Änderungen an der Mietsache; Veränderung des Aufstellungsortes

- (1) Wir sind berechtigt, Änderungen an der Mietsache vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung dienen. Sonstige Änderungen an der Mietsache dürfen wir nur dann vornehmen, wenn sie für den Auftraggeber zumutbar sind und hierdurch der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache nicht beeinträchtigt wird. Wir werden den Auftraggeber über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig im Voraus in Kenntnis setzen.
- (2) Änderungen und Anbauten an der Mietsache durch den Auftraggeber bedürfen unserer vorhergehenden Zustimmung. Dies gilt insbesondere für Anbauten oder Einbauten sowie die Verbindung der Mietsache mit anderen Geräten, EDV-Anlagen oder Netzwerken. Zustimmungsfreie Handlungen des Auftraggebers im Hinblick auf die überlassenen Computerprogramme nach §69d UrhG bleiben unberührt. Bei Rückgabe der Mietsache stellt der Auftraggeber auf unser Verlangen den ursprünglichen Zustand wieder her.
- (3) Die Aufstellung der Mietsache an einem anderen als dem im Einzelvertrag festgelegten

Aufstellungsort bedarf unserer vorhergehenden Zustimmung. Wir werden unsere Zustimmung nur versagen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die eine Umsetzung für uns unzumutbar machen. Wir können verlangen, dass der Transport und die Neuinstallation von qualifizierten Fachleuten vorgenommen werden. Die mit einer Standortveränderung verbundenen Aufwendungen und Folgekosten sowie die hierdurch gegebenenfalls entstandenen Mehrkosten für Wartung und Pflege trägt der Auftraggeber.

9. Erhaltungspflicht der SQ; Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

(1) Wir sind verpflichtet, die Mietsache für die Dauer der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Die entsprechenden Maßnahmen werden in regelmäßigen Wartungsintervallen sowie beim Auftreten von Mängeln, Störungen oder Schäden durchgeführt. Uns ist der hierzu erforderliche Zugang zu der Mietsache zu gewähren.

(2) Der Auftraggeber hat uns auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich in Textform anzuzeigen.

(3) Die Behebung von Mängeln erfolgt durch kostenfreie Nachbesserung bzw. Reparatur der Mietsache. Hierzu ist uns ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Wir können die Mietsache oder einzelne Komponenten der Mietsache zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen.

(4) Eine Kündigung des Auftraggebers gem. §543 Abs.2 Satz 1 Nr.1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn uns ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von uns verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Auftraggeber gegeben ist.

(5) Die Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne unsere Zustimmung Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderungen keine für uns unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Auftraggeber zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. §536a Abs.2 BGB berechtigt ist, und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

10. Haftungsbeschränkungen

(1) Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden

(a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten unsererseits oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

(b) wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer Beschaffenheitsgarantie;

(c) die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem

oder grob fahrlässigem Verhalten unsererseits oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Wir haften unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten bzw. von wesentlichen Vertragspflichten unsererseits oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Wir haften für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens begrenzt auf das sechsfache der monatlichen Miete je Schadensfall.

(4) Unsere verschuldensunabhängige Haftung nach §536a Abs.1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

(5) Wir haften im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlust nur auf den Schadensbetrag, der auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Auftraggeber angefallen wäre.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für unsere Haftung im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11. Vertragslaufzeit, Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Das Mietverhältnis beginnt an dem im jeweiligen Einzelvertrag vorgesehenen Zeitpunkt und wird auf die dort genannte Dauer abgeschlossen. Ohne separate schriftliche Vereinbarung verlängert es sich auch dann nicht, wenn der Auftraggeber den Gebrauch ohne Widerspruch unsererseits fortsetzt.

(2) Das Kündigungsrecht des Auftraggebers nach Ziffer III. 4 Abs. 5 sowie nach Ziffer III. 9 Abs. 4 oben bleibt unberührt. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ebenfalls unberührt.

(3) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12. Rückgabe

(1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftraggeber die Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht umfasst auch die überlassenen Computerprogramme auf den Originaldatenträgern einschließlich Handbüchern und Dokumentation. Gegebenenfalls erstellte Kopien der von uns überlassenen Computerprogramme und Handbücher und Dokumentationen sind vollständig und endgültig zu löschen bzw. zu vernichten.

(2) Bei der Rückgabe der Mietsache wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel der Mietsache festgehalten werden. Der Auftraggeber hat die Kosten für die Wiederherstellung bei von ihm zu vertretenden Schäden oder Mängeln zu ersetzen.

IV. Bedingungen für laufende Support Leistungen (SL)

1. Geltungsbereich

(1) Soweit zwischen uns und dem Auftraggeber ein Vertrag über die Erbringung von Unterstützungsleistungen im Rahmen eines laufenden Support geschlossen wird (nachfolgend das „SL“ genannt), gelten hierfür ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Diese Bedingungen gelten jedoch nicht für unsere Leistungen gemäß Ziff. II (Beratungs- und Implementierungsleistungen), sondern nur für den laufenden Support der beim Auftraggeber laufenden Hard- und / oder Software, die der Auftraggeber von uns bezogen hat.

(3) Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Solche Abweichungen und/oder Ergänzungen gelten nur für den Vertrag, für den sie getroffen wurden; für alle anderen, auch zukünftigen Verträge gelten ausschließlich diese Bestimmungen.

(4) Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch der SQ selbst im Falle unserer vorbehaltlosen Lieferung oder Ausführung unserer Leistungen nicht Vertragsbestandteil.

(5) Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich- rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

(6) Die gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers die gegen uns im Zusammenhang mit anderen von uns bezogenen Leistungen (Kauf- oder Mietvertrag oder sonstigen Verträgen mit uns) bestehen, bleiben von den nachfolgenden Bestimmungen unberührt.

2. Vertragsgegenstand des SL

(1) Das SL bezieht sich auf die jeweils im Einzelvertrag aufgeführte Hard- und / oder Software.

(2) Voraussetzung für unsere Leistungsverpflichtung nach dem SL ist:

-dass der Auftraggeber die jeweilige Hard- und/oder Software nach unseren Spezifikationen und den Spezifikationen des Herstellers an dem im Einzelvertrag spezifizierten Ort und in der vereinbarten Soft- und Hardwareumgebung betreibt;

-der Auftraggeber alle von uns oder dem Hersteller empfohlenen Updates und /oder Bugfixes eingespielt hat;

-dass die im Betrieb des Auftraggebers für den Betrieb verantwortlichen Personen notwendige Schulungen im Umgang mit der Hard- und/oder Software durchgeführt haben;

-der Auftraggeber uns im Rahmen seiner Anfrage die aufgetretenen Symptome, das Programm sowie die System- und Hardwareumgebung detailliert mitteilt und uns alle sonst zweckdienlichen

Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen User, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware, und Unterlagen meldet.

3. Leistungen im Rahmen des SL

(1) Soweit sich im Betrieb der von uns bezogenen Hard- und / oder Software Probleme ergeben, die der Auftraggeber nicht mit Hilfe seines Netzwerkmanagers beseitigen kann, stehen wir dem Netzwerkmanager des Auftraggebers für die telefonische Unterstützung und Fragestellungen zu solchen Problemen im Rahmen eines First- Level-Supports per Telefon-Hotline zur Verfügung.

(2) Die Telefon-Hotline steht in der Regel während der unserer normalen Arbeitszeit (Montag bis Freitag von 9h bis 17 h, ausgenommen gesetzliche Feiertage an unserem Standort) zur Verfügung. In diesem Rahmen werden wir uns bemühen, die Anfragen des Auftraggebers in Richtung auf eine Problemlösung baldmöglichst zu beantworten.

(3) Fragen des Auftraggebers, die über die Leistungen eines First Level Supports hinausgehen, werden wir an den Hersteller weiterleiten, soweit dieser einen entsprechenden weitergehenden Support zur Verfügung stellt und der Auftraggeber eine entsprechende ergänzende Vereinbarung über Hersteller-Maintenance und Hersteller-Support abgeschlossen hat.

4.Vergütung

(1) Die Supportgebühr ist im Einzelvertrag geregelt. Die dort genannten Gebühren verstehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, als jährlich. Dies gilt unabhängig davon, ob und wie oft Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Die Gebühr gem. Abs. (1) ist jeweils jährlich im Voraus nach entsprechender Rechnungsstellung durch uns innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

(3) Sämtliche Preise und Pauschalen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Der Auftraggeber ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechts nur insoweit berechtigt, wie die zugrunde liegende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder nicht bestritten wird.

5. Haftung

Für unsere Haftung aus dem Vertrag über unsere Support Leistungen im Rahmen eines SL gelten die Regelungen in Ziffer II 10. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

6. Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag über laufende Supportleistungen beginnt an dem im Einzelvertrag vorgesehenen Datum und hat eine Laufzeit von zunächst 1 Jahr soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wir sind insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn wir feststellen, dass die in Ziffer

IV. 2 (2) genannten Spezifikationen durch den Auftraggeber ohne unsere Genehmigung geändert wurden, und uns aus diesem Grund die weitere Erbringung der Leistungen im Rahmen des SL nicht zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn wir feststellen, dass die von uns oder dem Hersteller empfohlenen Updates und /oder Bugfixes nicht eingespielt sind und/oder dass die im Betrieb des Auftraggebers für den Betrieb verantwortlichen Personen notwendige Schulungen im Umgang mit der Hard- und/oder Software nicht durchgeführt haben und uns deshalb die weitere Erbringung der Leistungen im Rahmen des SL nicht zumutbar ist.

V. Gemeinsame Bestimmungen

(1) Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % Punkten über den jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt uns vorbehalten.

(2) Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Warenkauf Anwendung, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat.

(3) Gerichtsstand ist für Vollkaufleute und Unternehmer Öhringen; wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der SQ, Am Sonnenhang 35 in 74613 Öhringen.

(5) Sollten eine oder mehrere Regelungen des Vertrags mit dem Auftraggeber, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Gehalt dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Öhringen im August 2015